



## Erläuterungen zu den Abrechnungsempfehlungen zur Berechnung von ärztlichen Leistungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie

### **Berechnung aufwändiger Hygienemaßnahmen (Nr. 245 GOÄ analog):**

1. Berechnung nach „Nr. 245 GOÄ analog, erhöhte Hygienemaßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie“ zum 1,0fachen Satz in Höhe von 6,41 EUR
2. Nur bei **unmittelbarem persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt**
3. **Einmal je Sitzung** berechnungsfähig
4. **Eine Berechnung der Nr. 245 GOÄ analog für erhöhte Hygienemaßnahmen ist auch neben der Nr. 3 GOÄ in einer Sitzung möglich.**  
**Gemeinsame Sichtweise der Beteiligten ist, dass der Abrechnungsausschluss der Nr. 3 GOÄ im Zusammenhang mit der Berechnung der Nr. 245 GOÄ analog für erhöhte Hygienemaßnahmen nicht zur Anwendung gelangt. Unabdingbar bleibt der unmittelbare persönliche Arzt-Patienten-Kontakt.**
5. **Keine gleichzeitige Steigerung der in derselben Sitzung erbrachten Leistungen über den Schwellenwert (z. B. 2,3facher Satz) mit der Begründung z. B. „erhöhter Hygieneaufwand“ etc. auf Grund der COVID-19-Pandemie**
6. **Steigerung der anderen in derselben Sitzung erbrachten Leistungen über den Schwellenwert (z. B. 2,3facher Satz) nur (!) aufgrund sonstiger Erschwerungsgründe, wie z. B. Blutung, Rezidiv etc.**
7. **Wenn nicht (!) Nr. 245 GOÄ analog berechnet wird** und ein erhöhter Hygieneaufwand durch Steigerung der erbrachten Leistungen in Rechnung gestellt wird, ist die Steigerung für jede einzelne Leistung verständlich und nachvollziehbar zu begründen. Keine Pauschalbegründung!
8. **Nicht berechnungsfähig bei einer Leichenschau** (Voraussetzung Arzt-Patienten-Kontakt, Leiche ist kein Patient). Erhöhter (Zeit-)Aufwand bei besonderen Todesumständen eventuell nach Nr. 102 GOÄ berechnungsfähig
9. **Berechnung bei Versicherten der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK):**
  - a) Versicherte der Mitgliedergruppe A (Abrechnung gemäß Vertrag KBV-PBeaKK) -> Die Analogabrechnungsempfehlung ist nicht anwendbar
  - b) Versicherte der Mitgliedergruppe B (Abrechnung gemäß GOÄ) -> Die Analogabrechnungsempfehlung ist anwendbar
10. **Berechnung bei Versicherten der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB)**  
Die Analogabrechnungsempfehlung wird für alle Mitglieder (alle Beitragsklassen) anerkannt
11. **Die Abrechnungsempfehlung gilt bis zum 31.12.2021**

### **Berechnung psychotherapeutischer Leistungen per Videoübertragung:**

1. **Erst- und Eingangsuntersuchungen nur in absoluten Ausnahmefällen(!) per Videoübertragung, sofern es sich aus Umständen der COVID-19-Pandemie ergibt.** Regelfall für Erst- und Eingangsuntersuchungen zur Psychotherapie ist der **unmittelbare Arzt-Patienten-Kontakt. Ausnahmefälle sind zu begründen!**
2. **Begonnene psychotherapeutische Behandlungen können als Videoübertragung nur in Einzelsitzungen durchgeführt werden (keine Gruppentherapie über Videoübertragung)**
3. **Die Abrechnungsempfehlungen gelten bis zum 31.12.2021**

bereitgestellt von: [www.bundesaerztekammer.de](http://www.bundesaerztekammer.de)